

Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV)

Änderung vom 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P171856,

beschliesst:

I.

Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 55a. (neu)

Anwendungsbereich

¹ Die Vollzugsform der Halbgefangenschaft ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

² Sie kommt zur Anwendung, wenn die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ohne dass die angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft berücksichtigt wird;
- b) mehr als zwölf Monate beträgt, unter der Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind.

³ Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich.

§ 55b. (neu)

Verfahren

¹ Die Abteilung Strafvollzug kann der verurteilten Person auf Gesuch hin den Strafvollzug in Form der Halbgefangenschaft bewilligen.

² Das Gesuch, eine Strafe ganz oder teilweise in Form der Halbgefangenschaft zu verbüssen, ist spätestens 60 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem beabsichtigten Übertritt in die Halbgefangenschaft schriftlich bei der Abteilung Strafvollzug einzureichen, die nach Prüfung der formellen Voraussetzungen das Gesuch der Vollzugseinrichtung zur Stellungnahme überweist.

§ 56 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kostenbeteiligung (Überschrift geändert)

¹ Die verurteilte Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die zuständige Behörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

² *Aufgehoben.*

§ 60 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der eingewiesenen Person kann, sofern sie sich am Arbeitsplatz und in der Vollzugseinrichtung klaglos verhält, Freizeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung in Form von Ausgang oder Urlaub wie folgt gewährt werden:

- a) **(geändert)** im dritten bis sechsten Vollzugsmonat je ein Ausgang von fünf Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden;
- b) **(geändert)** ab dem siebten Vollzugsmonat je ein Ausgang von fünf Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden.
- c) *Aufgehoben.*

^{1bis} Im ersten und zweiten Vollzugsmonat werden keine Vollzugsöffnungen gewährt.

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu)

¹ Die Vollzugsform Electronic Monitoring ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

^{1bis} Sie kommt zur Anwendung, wenn die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als zwölf Monate beträgt.

¹⁾ SG [258.210](#)

^{1ter} Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

^{1quater} Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

§ 63 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Die Gewährung der Vollzugsform des Electronic Monitoring setzt voraus, dass:

- a) **(geändert)** ein Gesuch der verurteilten Person vorliegt;
- b) **(geändert)** nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht;
- c) **(geändert)** die verurteilte Person über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt und das Recht hat, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- d) **(geändert)** keine zu vollziehende ausländerrechtliche Entfernungsmassnahme über die verurteilte Person verfügt und keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66abis StGB ausgesprochen wurden;
- e) **(geändert)** die verurteilte Person über eine Privathaftpflichtversicherung verfügt;
- f) **(geändert)** die verurteilte Person den Vollzugsbedingungen zustimmt und anzunehmen ist, sie werde der Belastung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- g) **(geändert)** die verurteilte Person über eine geeignete, dauerhafte Unterkunft verfügt und bereit ist, der Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zu gewähren;
- h) **(geändert)** die Unterkunft der verurteilten Person über einen Telefonanschluss oder ein für die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts ausreichendes Mobilfunknetz verfügt;
- i) **(geändert)** das schriftliche Einverständnis aller mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
- j) **(geändert)** die verurteilte Person eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche oder eine geeignete anderweitige Tagesstruktur aufweist oder ihr eine Arbeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden zugewiesen werden kann;
- k) **(neu)** keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring sprechen.

² Als Unterkunft gemäss Abs.1 lit. g kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgegerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form des Electronic Monitoring geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird.

§ 64a. (neu)

Kostenbeteiligung

¹ Die verurteilte Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die zuständige Behörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

§ 65 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben), Abs. 8 (aufgehoben)

⁴ An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag maximal folgende freie Zeit eingeräumt werden:

- a) **(neu)** im ersten und zweiten Vollzugsmonat je drei Stunden;
- b) **(neu)** im dritten und vierten Vollzugsmonat je vier Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 24 Stunden;
- c) **(neu)** im fünften und sechsten Vollzugsmonat je sechs Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 24 Stunden;
- d) **(neu)** ab dem siebten Vollzugsmonat je acht Stunden oder stattdessen ein Mal pro Monat an einem Wochenende 36 Stunden.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Aufgehoben.

⁸ Aufgehoben.

§ 66 Abs. 6 (neu)

⁶ Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

§ 67a. (neu)

Anwendungsbereich

¹ Die Vollzugsform gemeinnützige Arbeit ist zulässig für Freiheitsstrafen, Bussen und Geldstrafen.

² Sie kommt zur Anwendung, wenn die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als sechs Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt, oder
- b) mehr als sechs Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als sechs Monate zu vollziehen sind.

³ Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

§ 68 Abs. 1 (geändert)

¹ Soziale Einrichtungen und Werke im öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 79a Abs. 2 StGB sind namentlich:

Aufzählung unverändert.

§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Abteilung Strafvollzug kann der verurteilten Person auf Gesuch hin den Vollzug einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder einer Busse in Form der gemeinnützigen Arbeit bewilligen. Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

^{1bis} Das Gesuch, eine Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit zu verbüssen, ist spätestens 60 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem beabsichtigten Antritt der gemeinnützigen Arbeit schriftlich bei der Abteilung Strafvollzug einzureichen, welche nach Prüfung der formellen Voraussetzungen das Gesuch der Vollzugseinrichtung zur Stellungnahme überweist.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüppbach-Guggenbühl